

Bei der *Nichtausführung* eines Befehls fehlt es an der offenen, unmittelbaren Willensäußerung des Nichtausführenden. Dem Vorgesetzten wird die Nichtausführung des Befehls meist nicht unmittelbar bekannt, und er kann so die Folgen nicht sofort verhüten bzw. abwenden.

Nichtausführung eines Befehls kann durch aktives Tun (wenn z. B. ein Soldat ein bestehendes Schießverbot durchbricht) oder durch Unterlassen (wenn z. B. eine zu überbringende Meldung nicht übergeben wird) erfolgen.

Unrichtige Befehlsausführung kann vorliegen, wenn ein Soldat, den Befehl erhält, bestimmte Materialien aus einem Lager zu holen, und er bewußt etwas anderes bringt.

Eine nicht vollständige Ausführung eines Befehls kann gegeben sein, wenn ein Soldat nicht, wie befohlen, eine bestimmte Nachricht an vier, sondern nur an zwei Einheiten übermittelt.

Paragraph 257 StGB verlangt *Vorsatz*. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er als Unterstellter einen Befehl erhielt und daß er diesen bewußt verweigert, nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

Bei Befehlsverletzungen ist sorgfältig zwischen einem *Disziplinverstoß* und einer *Militärstraftat* zu unterscheiden (vgl. § 253 StGB). Wird die Befehlsverweigerung bzw. Nichtausführung von Befehlen von mehreren Unterstellten begangen, ist zu prüfen, ob *Meuterei* nach § 259 StGB vorliegt.

9.3.3.

Handeln auf Befehl

Paragraph 258 StGB entspricht dem *humanistischen Charakter des sozialistischen Strafrechts* und der konsequenten Beachtung *völkerrechtlicher* Prinzipien auch unter militärischen Bedingungen. Diese Bestimmung verdeutlicht die *hohe Verantwortung* der *Vorgesetzten* bei der Befehlsgebung, da Befehle von den unterstellten Militärpersonen grundsätzlich widerspruchslos zu erfüllen sind.

Der Befehl eines Vorgesetzten muß der *sozialistischen Gesetzlichkeit* entsprechen. *Gesetz-* und *völkerrechtswidrige Befehle* sind mit dem *sozialistischen Charakter* der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes *unvereinbar*. Deshalb ist eine Militärperson für Handlungen, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich *nicht verantwortlich*, *es sei denn*, daß die Ausführung des Befehls offensichtlich *gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts* oder *gegen Strafgesetze* verstößt.

Strafgesetze im Sinne dieser Norm sind das Strafgesetzbuch und die in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Strafrechtsnormen. Ordnungswidrigkeitsrechtliche Bestimmungen gehören nicht hierzu.

Paragraph 258 StGB beschreibt in seinen Absätzen die Umstände und Bedingungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Handeln auf Befehl ausschließen oder nicht ausschließen. Es handelt sich folglich hier *nicht* um einen *Straftatbestand* und in den einzelnen Absätzen nicht um Tatbestandsmerkmale.

Es werden vier Alternativen geregelt:

- a) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in *Ausführung eines Befehls* begeht, strafrechtlich *nicht verantwortlich* (Abs. 1, erster Halbsatz), weil jeder Unterstellte gegenüber seinem Vorgesetzten grundsätzlich bedingungslos Gehorsam zu leisten und jeden ihm erteilten Befehl widerspruchslos zu erfüllen hat. Er darf und muß darauf vertrauen, daß der Befehl rechtmäßig ist und der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht. Begeht der Unterstellte in Ausführung eines Befehls eine Handlung, die in einem Tatbestand als Straftat beschrieben ist, hat er demzufolge grundsätzlich einen *Rechtfertigungsgrund*.
- b) *Strafrechtliche Verantwortlichkeit* des Unterstellten liegt jedoch dann vor, *wenn die Ausführung eines Befehls offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts* oder *gegen Strafgesetze verstößt* (Abs. 1, zweiter Halbsatz).

Offensichtlich bedeutet, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann gegeben ist, wenn die Rechtswidrigkeit eines Befehls vor oder während der Ausführung der Tat auf Grund der konkreten Umstände für jedermann objektiv und für den Unterstellten auch subjektiv erkennbar war.

Für die subjektiven Voraussetzungen gelten strenge Maßstäbe. Es muß *positiv festgestellt* werden, daß der Unterstellte den rechtswidrigen Charakter des Befehls tatsächlich erkannt hat. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls, die objektiv für jedermann erkennbar und somit offensichtlich ist, auch vom Täter erkannt werden konnte, zumal allen Militärpersonen bereits während der Grundausbildung Kenntnisse über straf- und völkerrechtliche Grundfragen vermittelt werden.

Liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit vor,